

Satzung des Vereins
Freiwillige Feuerwehr Sankt Englmar

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Sankt Englmar e.V.“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Englmar.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 11. Oktober eines Jahres und endet am 10. Oktober des darauffolgenden Jahres.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Sankt Englmar, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden und nicht aus dem Verein austreten, werden passive Mitglieder, wenn sie mindestens vier Jahre aktiven Dienst geleistet haben, und dem Verein auch weiterhin in anderer Weise zur Verfügung stehen, z.B. bei Beerdigungen, Veranstaltungen usw.
Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle Beiträge oder Dienstleistungen.
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in der Gemeinde Sankt Englmar haben.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dieser Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorsitzende sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit, können aber den Jahresbeitrag auf freiwilliger Basis entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vorsitzende und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Vereinsmitgliedern zusammen:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - dem stellvertretenden Kassenwart
 - dem 1. Kommandanten
 - dem stellvertretenden Kommandanten
 - einem Vertreter der Gruppenführer, welchen die Gruppenführer bestimmen
 - bis zu vier weiteren gewählten Beisitzern.
2. Die unter Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim durch Stimmzettelabgabe. Mit Zustimmung der Versammlung kann auch eine andere Form der Wahl festgelegt werden.
3. Der Kommandant und sein Stellvertreter werden nach den Richtlinien des Bayerischen Feuerwehrgesetzes gewählt.
4. Der Vertreter der Gruppenführer wird von den Gruppenführern nach den entsprechenden Richtlinien gewählt.
5. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
6. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären.
7. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 9

Zuständigkeiten des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allen Dingen folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
2. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 300 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat. Über Beträge unter dieser Grenze können sowohl der Vorsitzende als auch der 1. Kommandant verfügen.

§ 10

Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, bzw. des 1. Kommandanten geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
3. Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

1. Die Mitglieder werden alle 10 Jahre für ihre Vereinszugehörigkeit geehrt

§ 15

Ableben eines Mitglieds

1. Bei Ableben eines aktiven bzw. passiven Mitgliedes beteiligt sich der Verein mit Fahne und Musik an der Beerdigung, soweit diese im Gemeindegebiet Sankt Englmar stattfindet.
2. Bei Beerdigung eines aktiven bzw. passiven Mitglieds „in aller Stille“ beteiligt sich der Verein mit Uniform und Fahne am Auferstehungsgottesdienst.
3. Anstelle eines Kranzes wird den Hinterbliebenen ein Geldbetrag von 50 € übergeben.
4. Sowohl bei Vorstands- als auch bei Ehrenmitgliedern wird ein Kranz niedergelegt.

§ 16
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sankt Englmar, welche dieses unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintrag im Vereinsregister in Kraft.

Sankt Englmar, den 28.10.2017

.....
(Andreas Aichinger)
1. Vorsitzender